

I (J)

Interpretation, als Strategie

Interpretation, als Strategie

Die Interpretationen des Gesetzes, die dafür bemüht werden, verdanken sich allem anderen als einem Textverstehen in geisteswissenschaftlicher Manier. Den Prozessbeteiligten geht es nicht um ein Verständnis des Gesetzestextes, das dann für eine 'Feststellung' oder 'Festlegung' seiner Bedeutung in ihrem Konflikt nur noch des hermeneutischen Feinschliffs bedürfte. Durch die Erklärungen, mit denen sie jeweils für sich dem Gesetzestext Bedeutung geben, bringen sie praktisch auf den Begriff, was sie als ihr Recht beanspruchen und damit als *das* Recht im Fall anerkannt wissen wollen.

In ihren Bedeutungsgebungen artikulieren die Beteiligten ihr Interesse an einer Entscheidung des Konflikts. Ihre Deklarationen einer Semantik des Gesetzestextes 'sind Ausdruck' genau *ihres* 'Interesses' an einer Regelung. Sie wollen mit diesen gegenläufigen Deutungen die 'Untersuchung' und damit auch erst die Erzeugung einer Rechtsform des Konflikts durch seine Verhandlung vor Gericht präzise auf eine Bahn in ihrem Interesse 'lenken'.

Vor Gericht sind die Interpretationen des Gesetzestextes Strategie. Sie sind strategisches Handeln, abgestellt auf die Durchsetzung der jeweiligen Rechtsversion. In den sprachlichen Schlägen, die sie zur Konfigurierung des Falls gegen den Gegner austeilt, in den Schnitten, die sie zum Ausschluss von Widerworten setzt und in den wechselseitig begrifflichen Enteignungen von Text, die sie für dessen Positionierung als Ausdruck von Recht vornimmt, ist die juristische Strategie mit ihrem Ziel, den Gewinn an Recht aus der Entscheidung über die Bedeutung des Gesetzestextes zu ziehen, der Logik des Kampfes unterworfen. Mit der rechtsstaatlichen Faltung des Konflikts ist solche Entscheidung allerdings nicht mehr dem bloßen Spiel der Kräfte in verbaler Attacke und Gegenattacke überlassen. Vielmehr ist die juristische Strategie unter der Ordnung des Verfahrens darauf verwiesen, sich im semantischen Kampf um die Sprache in dieser den Raum zu schaffen, den die jeweilige Rechtsversion als einzig legitimes Sprechen im Fall in aller Form für sich einnehmen soll.

Dabei geht es den Parteien an erster Stelle darum, in der Darlegung des Konflikts diesen so zu modellieren, dass er sich für die von ihnen erstrebte Regelung anbietet. Für den Rechtsfall nutzen die Prozessbeteiligten für sich aus, was in gesellschaftlichen Kommunikationsvorgängen und Debatten ohnehin üblich ist. Dort werden ständig mittels Sprache Wirklichkeitsmodelle aufgebaut, formiert und stabilisiert, aber auch verändert, demontiert und verworfen. In solchen Versionen werden ganze Welten erzeugt und bieten sich in dem Sinn, auf den sie festgelegt werden, dem tätigen Zugriff dar.

Allen Prozessbeteiligten, und zwar den Parteien wie dem Richter, geht es mit ihren Figurierungen des Konflikts im Widerspiel der Fallerzählungen darum, den Konflikt als eine Sachlage zu fassen, welche den Bezug des Normtextes auf sich zu ziehen, oder aber auch sich diesem zu sperren vermag. Es geht ihnen darum, den Gesetzestext in seinen Referenzen auf den Konflikt zu verlegen und zu fixieren, so dass der Streit einen 'Angriffspunkt' für einen Umgang mit ihm im jeweils abweichenden Interesse an Recht bietet.

Rtta 60 ff

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004